



De-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 für De-minimis-Beihilfen

1. Angaben zur Antrag stellenden WEG [§]

- Bevollmächtigter: _____
- Name der WEG: _____
- Investitionsort: _____
- Falls zutreffend
bitte ankreuzen: Unternehmenstätigkeit in der Primärproduktion oder in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (vgl. Artikel 1 Abs. 1 lit. a und b De-minimis-Verordnung) - dann bitte Rücksprache mit der IFB Hamburg.
- Falls zutreffend
bitte ankreuzen: Unternehmenstätigkeit in der Primärproduktion oder in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (vgl. Artikel 1 Abs. 1 lit. c und d De-minimis-Verordnung) - dann bitte Rücksprache mit der IFB Hamburg.

2. Definitionen und Erläuterungen

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen an Unternehmen bezeichnet, durch die diesem ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber anderen Unternehmen entsteht. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten. Unter den Unternehmensbegriff des AEUV fallen in diesem Zusammenhang neben Unternehmen auch private Vermieter von Eigentumswohnungen (zusammen „vermietende Eigentümer“), da auch sie im Falle einer Vermietung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Maßgeblich sind zudem auch die relevant mit dem vermietenden Eigentümer verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung („ein einziges Unternehmen“).

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Werden öffentliche Zuwendungen unter der hier relevanten De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vergeben, dürfen die ausgereichten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag von 300.000 Euro pro vermietendem Eigentümer nicht übersteigen.

Mit dieser Erklärung versichert der bevollmächtigte Antragsteller im Auftrag der vermietenden Eigentümer der zu begünstigenden Wohnungseigentümergeinschaft, dass - ggf. mit Ausnahme der gesondert erklärenden vermietenden Eigentümer - keiner der vermietenden Eigentümer relevante De-minimis-Beihilfen gemäß der nachstehenden Verordnungen erhalten oder beantragt hat. Die Erklärung ist ausschließlich für vermietende Eigentümer abzugeben, in deren Namen auch eine Antragstellung in einem beihilferelevanten wohnwirtschaftlichen Förderprogramm erfolgt.

Wurden vermietenden Eigentümern der begünstigten Wohnungseigentümergeinschaft Beihilfen gemäß den nachstehenden Verordnungen gewährt, so kann diese Erklärung nur unter ausdrücklicher Benennung der relevanten vermietenden Eigentümer abgegeben werden. Es muss dann für jeden dieser vermietenden Eigentümer mit dem Förderantrag zusätzlich die „De-minimis-Erklärung“ über die gewährten De-minimis-Beihilfen eingereicht werden.

Für De-minimis-Beihilfen gelten die folgenden Verordnungen:

- **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen**
Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen²,
- **Agrar-De-minimis-Beihilfen**
Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- **Fisch-De-minimis-Beihilfen**
Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴,

¹ ABI. L, 2023/2831 vom 15.12.2023.

² ABI. L 352/1 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391, ABI. L 2391 vom 05.10.2023.

³ ABI. L 352/9 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391, ABI. L 2391 vom 05.10.2023.

⁴ ABI. L 190/45 vom 28.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391, ABI. L 2391 vom 05.10.2023.

- DAWI-De-minimis-Beihilfen
Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁵, bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁶.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich im Auftrag der vermietenden Eigentümer der o.g. WEG, dass jeder vermietende Eigentümer zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren keine De-minimis-Beihilfen im Sinne der unter Punkt 2 aufgeführten Verordnungen erhalten oder beantragt hat,

Falls zutreffend mit Ausnahme von den, auf beigefügter und unterzeichneter Liste aufgeführten vermietenden Eigentümern, bitte ankreuzen: für den bzw. die die „De-minimis-Erklärung“ über die gewährten De-minimis-Beihilfen ausgefüllt und vom vermietenden Eigentümer selbst unterschrieben eingereicht wird. [§]

Die vermietenden Eigentümer verpflichten sich, der IFB Hamburg bis zum Erhalt des beantragten Förderbescheids unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald ihnen diese bekannt werden.

Es wird erklärt, dass alle Angaben und Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden und Änderungen oder Ergänzungen der IFB Hamburg unverzüglich mitgeteilt werden.

Es ist mir/uns bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben und Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen für Unternehmen oder für Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union (EU) nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, strafbar sein können.

In diesem Formular mit [§] gekennzeichnete Angaben und Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB. Subventionserheblich sind auch solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte und Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Subvention (§ 4 Subventionsgesetz (SubvG) i.V.m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG)).

Jede Abweichung von den vorstehenden als subventionserheblich bezeichneten Angaben und Erklärungen ist der IFB Hamburg unverzüglich gemäß §§ 3 und 4 SubvG in Verbindung mit § 1 HmbSubvG mitzuteilen.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Bevollmächtigten

⁵ ABl. L, 2023/2832 vom 15.12.2023.

⁶ ABl. L 114/8 vom 26.04.2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391, ABl. L 2391 vom 05.10.2023.